imKinsky

Geschäftsordnung

Fassung 01.10.2026

Berechtigung

§1

(1) Die Auktionshaus im Kinsky GmbH (im Folgenden kurz „Auktionshaus" genannt) führt nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung öffentliche Auktionen als Kommissionsgeschäfte durch. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten nur subsidiär. Zwingende gesetzliche Vorschriften, etwa jene des Konsumentenschutzgesetzes, bleiben unberührt.

(2) Versteigert und veräußert werden:
   a) Bewegliche Gegenstände, insbesondere Kunstwerke und Wertgegenstände, die dem Auktionshaus zur freiwilligen Auktion übergeben worden sind;
   b) Gegenstände, die nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches zum Selbsthilfeverkauf eingebracht worden sind;
   c) Gerichtlich und administrativ gepfändete Gegenstände;
   d) Von Behörden zum Verkauf im Wege der Auktion bestimmte Gegenstände;
   e) Vom Auktionshaus erworbene bewegliche Gegenstände.

(3) Die Versteigerung erfolgt im eigenen Namen des Auktionshauses, aber auf Rechnung des Kommittenten (im Folgenden auch Einbringer genannt).

(4) Das Auktionshaus übernimmt die in Absatz (2) erwähnten Gegenstände auch zum Verkauf außerhalb von Auktionen („Private Sale").

Ausweisleistung

§2

Aufgrund international geltender Prüfpflichten muss das Auktionshaus Einbringer zur Ausweisleistung auffordern.

Annahme, Ablehnung und Ausschluss von Gegenständen

§3

(1) Zur Auktion können bewegliche Gegenstände aller Art, insbesondere Kunstwerke und Wertgegenstände, mit Ausnahme der in §4 angeführten, angenommen werden.

(2) Das Auktionshaus darf die Annahme von Gegenständen zur Auktion – auch ohne Begründung – ablehnen.

(3) Das Auktionshaus darf bereits übernommene Gegenstände jederzeit von der Auktion zurückziehen, vor allem wenn Zweifel an deren Echtheit, der Zulässigkeit ihres Verkaufes oder an der Verfügungsberechtigung ihrer Einbringer auftreten.

Auftragsablehnung

§4

Nicht angenommen werden: Gegenstände, deren Versteigerung gesetzlich verboten ist und solche, die den Eindruck erwecken, dass sie rechtswidrig in den Besitz des Einbringers gelangt, illegal ein- oder ausgeführt worden sind sowie sämtliche in behördlichen Mitteilungen als entwendet bekannt gegebene Gegenstände.

Feingehaltsuntersuchung, Punzierung

§5

(1) Nicht punzierte Edelmetallgegenstände werden unter dem Vorbehalt angenommen, dass der Einbringer die Kosten der Feingehaltsuntersuchung und Punzierung trägt.

(2) Die Entscheidung, ob Edelmetallgegenstände zu punzieren sind, trifft das Auktionshaus im Einvernehmen mit dem Punzierungsamt.

(3) Die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen punzierungsamtlichen Überprüfung trägt der Einbringer.

Einfuhr, Ausfuhr, Genehmigungen

§6

(1) Bei Übernahme von aus dem Ausland einlangenden Gegenständen muss das Auktionshaus den Nachweis der behördlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigung sowie einer allfälligen Verzollung verlangen.

(2) Bei Objekten, die dem Artenschutz unterliegende Bestandteile toter Lebewesen aufweisen, übernimmt das Auktionshaus keine Gewähr dafür, dass sie aus Österreich exportiert oder in andere Länder importiert werden dürfen.

(3) Wir sind aber auf Wunsch unserer Kunden und gegen Kostenersatz bereit, für sie Verfahren zur Genehmigung der Ausfuhr/Einfuhr zu führen.

Auktionsvereinbarung, Übernahmeverzeichnis

§7

(1) Die Übergabe von Gegenständen zur Auktion wird in einer Auktionsvereinbarung festgehalten, in die auch ein Übernahmeverzeichnis integriert ist, die vom Einbringer oder seinem Vertreter zu unterfertigen ist.

(2) Alle Konsequenzen, die sich durch unrichtige oder unvollständige Angaben, insbesondere in Bezug auf die übergebenen Gegenstände, ergeben, hat der Einbringer zu tragen.

(3) Das Übernahmeverzeichnis dient der Bestätigung der Übernahme der zur Auktion eingebrachten Gegenstände und enthält Hinweise auf vereinbarte Mindestverkaufspreise, auf Auktionstermine, Abbildungen im Katalog, über die dem Auktionshaus gebührenden Provisionen und über sämtliche Zusatzvereinbarungen.

Vorlage der Auktionsvereinbarung

§8

(1) Durch die Unterfertigung/Übernahme der Auktionsvereinbarung erklärt sich der Einbringer mit den darin festgesetzten Bedingungen und mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung einschließlich des Gebührentarifs einverstanden. Widersprüche sind nur wirksam, wenn sie vor der Versteigerung schriftlich erhoben worden sind.

(2) Die Auszahlung des Auktionserlöses, die Zurückziehung des Auktionsauftrages und die Rückgabe unverkauft gebliebener Gegenstände erfolgt gegen Vorlage der Durchschrift der Auktionsvereinbarung.

(3) Das Auktionshaus darf vom Überbringer der Kopie der Auktionsvereinbarung einen Nachweis seiner Verfügungsberechtigung verlangen.

Vorgangsweise bei abgelehnten Einbringungen

§9

(1) Gegenstände, die dem Auktionshaus übergeben worden sind, deren Versteigerung oder Verkauf jedoch abgelehnt worden ist, werden auf Gefahr des Einbringers und gegen Verrechnung von Lagergebühren eingelagert – allenfalls auch außerhalb des Auktionshauses. Gleiches gilt für Gegenstände, die das Auktionshaus von der Auktion zurückgezogen hat.

(2) Werden solche Gegenstände trotz Aufforderung vom Einbringer nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist abgeholt, so darf das Auktionshaus sie dem Einbringer auf dessen Kosten und Gefahr zusenden oder um einen von ihm festgesetzten angemessenen Preis versteigern oder bei Wertlosigkeit vernichten.

Schätzung, Beschreibung, Bestimmung der Mindestverkaufspreise

§10

(1) Die Experten des Auktionshauses schätzen und beschreiben die zur Auktion übergebenen Gegenstände. Sie legen die Schätzpreise und im Einvernehmen mit dem Einbringer die Mindestverkaufspreise fest. Das Auktionshaus sichert dem Einbringer zu, dass die Begutachtung mit großer Sorgfalt erfolgt, es leistet jedoch für die Richtigkeit der Einschätzung gegenüber dem Einbringer keine Gewähr.

(2) Unter dem vereinbarten Mindestverkaufspreis (= Verkäuferlimit) darf der Gegenstand nicht verkauft werden. Der Mindestverkaufspreis orientiert sich am unteren Schätzwert.

(3) Wird der vereinbarte Mindestverkaufspreis in der Auktion nicht erreicht, so darf das Auktionshaus nur unter Vorbehalt zuschlagen.

(4) Der Einbringer beauftragt das Auktionshaus, auch nach der Auktion Verhandlungen mit Kaufinteressierten zu führen, die Gegenstände zum Verkauf anzubieten und zum Mindestverkaufspreis zu verkaufen.

(5) Gegenstände, die zu den vereinbarten Bedingungen nicht versteigert werden konnten und die vom Einbringer trotz Aufforderung nicht abgeholt worden sind, sowie zurückgezogene, aber nicht abgeholte Gegenstände, dürfen vom Auktionshaus ohne weitere Verständigung zu marktkonformen Bedingungen versteigert oder anderweitig verwertet oder dem Einbringer auf seine Kosten und Gefahr zurückgesendet oder gelagert werden.

Nachverkauf, Freiverkauf

§11

(1) Unverkauft gebliebene Gegenstände gelten als auch zum freien Verkauf übergeben und dürfen daher vom Auktionshaus bis zu ihrer Abholung jederzeit zum vereinbarten Mindestverkaufspreis verkauft werden.

(2) Alle Bestimmungen, die in der Geschäftsordnung für Gegenstände festgelegt sind, die zur Auktion oder zum „Private Sale" übergeben werden, gelten auch für Gegenstände, die im freien Verkauf veräußert werden.

(3) Das Auktionshaus entscheidet im Einvernehmen mit dem Kommittenten, ob ein Gegenstand zur Auktion oder zum freien Verkauf vorzusehen ist. Hat sich ein Einbringer die Entscheidung hierüber vorbehalten, ist unter sinngemäßer Anwendung des §10 der Geschäftsordnung vorzugehen.

(4) Verrechnungsbasis für den Freiverkauf ist der Mindestverkaufspreis.

Pfandrecht

§12

(1) Dem Auktionshaus steht an allen ihm übergebenen sowie an von Käufern ersteigerten Gegenständen ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht zur Besicherung aller Forderungen, die ihm gegenüber dem Einbringer bzw. dem Käufer zustehen, zu.

(2) Bei verpfändeten Gegenständen sind Vorbehalte des Einbringers bezüglich der Mindestverkaufspreise und Auktionsmodalitäten, wenn dessen Verbindlichkeiten überfällig sind, unzulässig. Das Auktionshaus darf daher solche Gegenstände zu von ihm festgesetzten Bedingungen verwerten, wenn die aushaftende Forderung trotz Fälligkeit und Androhung der Verwertung nicht abgedeckt worden ist.

(3) Das Auktionshaus darf die Bestellung von Sicherheiten für alle Verbindlichkeiten fordern, auch wenn diese noch nicht fällig sind, und eigene Leistungen vom Erlag solcher Sicherheiten abhängig machen.

Vorschüsse
§13
(1) Das Auktionshaus kann auf von ihm erwartete Auktionserlöse Vorschüsse gewähren oder deren Gewährung durch Dritte vermitteln. Für Vorschüsse verrechnet das Auktionshaus die dem Einbringer angekündigten Zinsen.
(2) Bei Gegenständen, für die ein Vorschuss gewährt worden ist, darf das Auktionshaus alle Verfügungen des Einbringers, die die Einbringlichkeit des Vorschusses gefährden könnten, von der vorhergehenden Erfüllung seiner Forderungen abhängig machen, und andernfalls die Verfügungen unbeachtet lassen.
(3) Wenn der Verkaufserlös eines Gegenstandes den gewährten Vorschuss nicht deckt, darf das Auktionshaus die vollständige Rückzahlung des Vorschusses verlangen. Vorschüsse samt Zinsen werden spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach erfolgloser Ausbietung zur Rückzahlung fällig. Das Auktionshaus darf den Vorschuss aus wichtigen Gründen vorzeitig fällig stellen. Wenn ein Gegenstand, für den ein Vorschuss gewährt worden ist, unverkauft geblieben ist und der Vorschuss nicht zurückerstattet wird, ist das Auktionshaus berechtigt, den Gegenstand ohne Rücksicht auf frühere Vereinbarungen oder Vorbehalte zu verwerten.

Transporte
§14
(1) Die Kosten des Transportes zu versteigender Kunstwerke in das Auktionshaus trägt, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist, der Einbringer.
(2) Die Kosten des Transportes ersteigerter oder gekaufter Gegenstände hat der Käufer zu tragen.

Auktionsausstellungen
§15
(1) Die zu versteigernden Gegenstände werden vor der Auktion ausgestellt. Dabei wird das Auktionshaus jedermann Gelegenheit geben, Beschaffenheit und Zustand der Gegenstände zu überprüfen.
(2) Ort und Dauer der Ausstellungen werden durch das Auktionshaus festgesetzt.
(3) Das Auktionshaus ist berechtigt, Gegenstände in Vorbesichtigungen auch außerhalb seiner Geschäftsräume zu präsentieren.

Kataloge
§16
Mit Ausnahme von Online-Only-Auktionen sind sämtliche Gegenstände in Auktionskatalogen abgebildet, beschrieben und mit unteren und oberen Schätzpreisen versehen. Die Beschreibungen enthalten, sofern die Gegenstände nicht der Differenzbesteuerung unterliegen, auch entsprechende Hinweise auf eine andere Art der Besteuerung.

Bekanntgaben
§17
(1) Ort und Zeit der Ausstellungen und Auktionen werden in den Auktionskatalogen und Aussendungen bekannt gegeben.
(2) Die bevorstehende Versteigerung von Kunstgegenständen wird dem Bundesdenkmalamt bekannt gegeben.

Durchführung der Auktionen
§18
Die Auktionen finden am Geschäftssitz des Auktionshauses statt. Sie werden unter der Leitung der Auktionatoren des Auktionshauses durchgeführt.

Versteigerung
§19
(1) Die Ausbietung eines Gegenstandes beginnt mit der Nennung der Katalognummer und Bekanntgabe des vom Auktionator nach freiem Ermessen festgesetzten Ausrufpreises.
(2) Der Auktionator ist berechtigt, Posten zu trennen, zu verbinden, zurückzuziehen und die Auktion abweichend von der Reihenfolge der Katalognummern vorzunehmen.
(3) Den Zuschlag erhält der Meistbietende. Vorbehaltslose Zuschläge werden jedenfalls ab der Höhe des Mindestverkaufspreises (Verkäuferlimits) erteilt.

Bieten
§20
(1) Jeder Bieter wird als im eigenen Namen auftretend angesehen, es sei denn, er weist schriftlich nach, dass er als Vertreter eines namhaft gemachten Interessenten auftritt.
(2) Das Auktionshaus darf von einem Bieter eine Anzahlung auf den Schätzpreis jener Gegenstände, die er ersteigern zu wollen erklärt hat, verlangen. Sollte der Bieter mit der Bezahlung des Kaufpreises, obwohl ihm eine Nachfrist gesetzt worden ist, schuldhaft in Verzug bleiben, ist das Auktionshaus berechtigt, die Anzahlung zur Deckung des ihm entstandenen Schadens zu verwenden.
(3) Angebote sind deutlich zu stellen. Wird nur der Ausrufpreis geboten, so erfolgt, wenn nicht mit dem Verkäufer ein höherer Mindestverkaufspreis vereinbart worden ist, der Zuschlag zum Ausrufpreis.
(4) Gesteigert wird in der Regel um ca. 10 Prozent des letzten Angebotes. Zuschläge sind auch zum Schutz des Kunstwerks zulässig.
(5) Sämtliche im Katalog und in der Auktion angegebenen Preise beziehen sich auf Euro, es sei denn, es wird ausdrücklich auf eine andere Währung verwiesen. Auskünfte des Auktionshauses über den Gegenwert anderer Währungen und Umrechnungskurse erfolgen ohne Gewähr.
(6) Erfolgt kein Angebot, wird der Gegenstand zurückgestellt. Er kann jedoch bei derselben Auktion auch zu einem niedrigeren Ausrufpreis nochmals ausgeboten werden.
(7) Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Doppelangebot, oder wenn ein Angebot übersehen wurde, ist der Auktionator berechtigt, einen schon erteilten Zuschlag wieder aufzuheben und Gegenstände neuerlich oder weiter zu versteigern.
(8) Das Auktionshaus darf Angebote ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn zu befürchten ist, dass ein Bieter das Meistbot nicht bezahlen wird. Wird ein Angebot abgelehnt, so bleibt das vorangegangene Angebot wirksam.
(9) Absprachen zwischen den Interessenten, die auf eine Verringerung des Meistbotes abzielen, über die Unterlassung des Mitbietens, über unsachliche Bietgemeinschaften, über Abstandszahlungen, über „Radeln" etc., sind untersagt. Der Auktionator ist berechtigt, alle Zuwiderhandelnden von der Auktion auszuschließen. Sie haben überdies alle durch verbotene Absprachen verursachten Schäden zu ersetzen.

Verbotene Vereinbarungen
§21
(1) Die Auktionen sind öffentlich.
(2) Kein Bieter darf in irgendeiner Weise bevorzugt oder benachteiligt werden.
(3) Jedes Verhalten, das geeignet ist, den geordneten Ablauf der Auktionen zu stören oder zu verfälschen, sowie jeder Versuch, Auktionsteilnehmer vom Bieten abzuhalten oder abzuschrecken, ist verboten.

Kaufpreis, Bezahlung
§22
(1) Inländische Käufer sind verpflichtet, den Kaufpreis binnen 8 Tagen nach dem Zuschlag zu bezahlen, ausländische binnen 14 Tagen.
(2) Erfüllt ein Käufer seine Zahlungspflicht nicht rechtzeitig, kann das Auktionshaus den Zuschlag aufheben, den Gegenstand neuerlich ausbieten oder einem Bieter, der ein Untergebot abgegeben hat, den Zuschlag erteilen.
(3) Der Kaufpreis besteht aus dem Meistbot und der Käuferprovision (Differenzbesteuerung), bei Normalbesteuerung aus dem Meistbot, der Käuferprovision und der Umsatzsteuer.
(4) Bei Kunstobjekten, die im Katalog mit * gekennzeichnet sind, wird zusätzlich zum Kaufpreis die gesetzlich vorgeschriebene Folgerechtsvergütung verrechnet.
(5) Die Folgerechtsvergütung beträgt 4 % von den ersten € 50.000 des Meistbotes (abzüglich der in der Verkäuferprovision allenfalls enthaltenen Umsatzsteuer), 3 % von den weiteren € 150.000, 1 % von den weiteren € 150.000, 0,5 % von den weiteren € 150.000 und 0,25 % von allen weiteren, also € 500.000 übersteigenden Meistboten, jedoch insgesamt nicht mehr als € 12.500. Bei Meistboten von weniger als € 2.500 wird keine Folgerechtsabgabe verrechnet.
(6) Der ersteigerte Gegenstand wird erst nach vollständiger Bezahlung – also auch aller seit dem Zuschlag angefallener Gebühren, Zinsen und Kosten – ausgefolgt.
(7) Zahlungen eines Käufers dürfen vom Auktionshaus, ungeachtet allfälliger Widmungen, auf jede Schuld dieses Käufers gegenüber dem Auktionshaus angerechnet werden.

Wiederversteigerung nicht bezahlter Gegenstände
§23
(1) Gegenstände, deren Meistbot nicht vollständig beglichen worden ist, dürfen von dem Auktionshaus wieder versteigert werden. Bei der Wiederversteigerung kann – im Einvernehmen mit dem Einbringer - sein Gegenstand ohne Rücksicht auf das bei der ersten Auktion erzielte Meistbot oder den ursprünglich festgesetzten Mindestverkaufs- und Schätzpreis auch niedriger angeboten werden.
(2) Für die Wiederversteigerung gelten die gleichen Bedingungen wie für die ursprüngliche Auktion. Der säumige Käufer wird als Einbringer angesehen und haftet für den gesamten Ausfall.

Echtheitsgarantie
§24
(1) Die Schätzung, fachliche Bestimmungen und Beschreibung der Gegenstände erfolgt durch Experten des Auktionshauses. Das Auktionshaus steht für die Echtheit und somit dafür ein, dass ein Gegenstand tatsächlich von dem im Katalog genannten Künstler stammt.
(2) Weist ein Käufer die Unechtheit innerhalb von zwei Jahren nach der Versteigerung nach, so erstattet ihm das Auktionshaus gegen Rückgabe des (unveränderten) Gegenstandes den Kaufpreis. Zu einer solchen Gewährleistung ist das Auktionshaus nicht verpflichtet, wenn der Gegenstand nach der Auktion verändert worden ist.
(3) Bei Werken Alter Meister umfasst diese Gewährleistung nur Werke, die bereits ursprünglich gefälscht worden sind. Das Auktionshaus ist zur Gewährleistung auch nicht verpflichtet, wenn seine Angaben im Katalog zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dem Stand der Wissenschaft und Forschung entsprochen haben.
(4) Alle Angaben außer jenen über den Urheber, insbesondere Angaben über Technik, Signatur, Material, Zustand, Provenienz, Zeitpunkt der Entstehung usw., beruhen auf den veröffentlichten oder sonst allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die die Experten des Auktionshauses ermittelt haben. Das Auktionshaus leistet für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Die Gegenstände werden vielmehr nur „wie besehen" veräußert. Dies gilt auch für Abbildungen im Katalog, die lediglich der Veranschaulichung dienen.
(5) Im Katalog und in den Expertisen werden nur solche Fehler und Beschädigungen der Gegenstände angeführt, die den künstlerischen oder kommerziellen Wert wesentlich beeinträchtigen. Das Auktionshaus übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Erhaltungszustand.

(6) Das Auktionshaus darf Katalogangaben auch noch in der Auktion berichtigen. Diese Berichtigungen erfolgen durch Aushang, durch Veröffentlichung auf der Website oder durch mündliche Hinweise durch den Auktionator unmittelbar vor Ausbietung des betreffenden Gegenstandes. Gehaftet wird in diesem Fall nur für die Richtigkeit der berichtigten Angaben.
(7) Sämtliche zur Auktion gelangenden Gegenstände können vor der Auktion von den Interessenten geprüft werden, sie sind als gebraucht anzusehen. Schadenersatzansprüche, insbesondere auf Verdienstentgang oder Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.
(8) In den Katalogen und Expertisen wiedergegebene Angaben haben folgende Bedeutung:
a) Vor- und Zuname des Künstlers mit seinen Lebensdaten und der Ortsangabe sowie der Hinweis „signiert" oder „monogrammiert": Ein sicheres Werk des Künstlers.
b) „Zugeschrieben": Ein nach Ansicht der Experten wahrscheinlich, aber nicht mit Sicherheit authentisches Werk des Künstlers.
c) „Bezeichnet": Ein womögliches, aber nicht von der Hand des Künstlers, signiertes Werk.
d) „Werkstatt": Ein wahrscheinlich im unmittelbaren Umfeld des Künstlers entstandenes Werk.
e) „Schule": Ein in stilistischer und zeitlicher Nähe zum Künstler oder zu einer regionalen Gruppe von Künstlern entstandenes Werk.
f) „Umkreis": Ein im weiteren Einflussbereich des Künstlers entstandenes Werk.
g) „Nachfolger": Ein im Stil des Künstlers gehaltenes, aber eventuell später entstandenes Werk.
h) „Nachahmer": Eine Nachempfindung oder Wiederholung eines Werks eines Künstlers unbestimmten Datums.
(9) Bei im Rahmen von Exekutionsverfahren versteigerten Gegenständen bestehen keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche.

Übernahme ersteigerter Gegenstände
§25
(1) Für Gegenstände, die von inländischen Käufern ersteigert, aber nicht binnen 8 Tagen abgeholt werden, können Verzugszinsen und Lagergebühren verrechnet werden. Die Abholfrist beträgt bei ausländischen Käufern 30 Tage.
(2) Die Verpackung von ersteigerten Gegenständen, insbesondere zum Transport, stellt eine freiwillige Serviceleistung dar, für die das Auktionshaus keine Haftung übernimmt.
(3) Die Versendung ersteigerter Gegenstände erfolgt nur auf Anweisung des Käufers. Der Käufer trägt die Kosten der Versendung und der Versicherung; er trägt auch alle Risiken.
(4) Gegenstände, die nicht binnen zwei Monaten nach der Auktion abgeholt werden, können ohne Benachrichtigung des Käufers unter sinngemäßer Anwendung des §23 der Geschäftsordnung wiederversteigert werden. Das Auktionshaus ist auch berechtigt, ersteigerte, bezahlte, aber nicht abgeholte Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Käufers (auch außerhalb seiner Geschäftsräume) zu lagern oder lagern zu lassen.
(5) Das Eigentum an ersteigerten Gegenständen geht erst mit Bezahlung des Kaufpreises und der Käuferprovision auf den Käufer über.

Versicherung, Haftung bei Verlust oder Beschädigung
§26
(1) Sämtliche zur Auktion übergebenen Gegenstände sind bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises gegen die Gefahr des Verlusts und der Beschädigung versichert.
(2) Der Versicherungswert ist der Mittelwert aus dem unteren und dem oberen Schätzpreis.
(3) Die Haftung des Auktionshauses besteht gegenüber dem Einbringer vom Zeitpunkt der Übernahme des Gegenstandes bis zum Zuschlag, gegenüber dem Käufer an den auf die Auktion folgenden 8 Tagen, bei einem ausländischen Käufer an den auf die Auktion folgenden 14 Tagen. Danach wird für den ersteigerten Gegenstand nur gehaftet, wenn der Käufer dies mit dem Auktionshaus vereinbart hat. Der Käufer trägt in diesem Fall auch die Kosten der Versicherung.
(4) Bei Verlust oder Totalschaden ersetzt das Auktionshaus Einbringern den Versicherungswert, Käufern den Kaufpreis. Bei Beschädigung ersetzt das Auktionshaus die Wertminderung und die Kosten der Restaurierung. Die Höhe der Wertminderung wird von den Experten des Auktionshauses oder der Versicherung festgelegt.
(5) Für Schäden, die durch Naturereignisse, höhere Gewalt, Klimaschwankungen, Schädlinge und Ähnliches entstehen, sowie für Wertminderungen, die sich als Folge längerer Lagerung ergeben, übernimmt das Auktionshaus keine Haftung, es sei denn, es hat diese Schäden grob schuldhaft mitverursacht.

Auszahlung des Auktionserlöses
§27
(1) Nach Bezahlung des Meistbotes, der Käuferprovision und allenfalls der Folgerechtsvergütung, frühestens jedoch vier Wochen nach der Auktion, kann der Verkäufer über den Auktionserlös verfügen. Das Auktionshaus darf Auktionserlöse jedoch bereits früher, unabhängig vom tatsächlichen Eingang des Meistbotes, auszahlen.
(2) Das Auktionshaus behält vom Kaufpreis die Verkäuferprovision, Abbildungs- und sonstige Gebühren, angefallene Kosten, Vorschüsse und Zinsen ein.
(3) Das Auktionshaus stellt dem Einbringer nach der Auktion eine Abrechnung, aus der die Verkäuferprovision und das Meistbot hervorgehen, zur Verfügung.
(4) Wird vom Käufer innerhalb der in § 25 festgesetzten Abholfrist oder innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bezüglich des ersteigerten Gegenstandes eine Mängelrüge erhoben, so kann die Auszahlung an den Einbringer bis zur Klärung der wechselseitigen Ansprüche aufgeschoben werden.
(5) Die Auszahlung erfolgt bar, durch Scheck oder Überweisung, wobei der Einbringer die jeweils aus der von ihm gewählten Zahlungsart erwachsenden Kosten trägt.
(6) Das Auktionshaus ist nicht verpflichtet, den Einbringer von sich aus über das Auktionsergebnis zu informieren.
(7) Wurde dem Einbringer auf Vermittlung oder Veranlassung des Auktionshauses von einem Geldinstitut ein Kredit als Vorschuss auf einen erwarteten Auktionserlös gewährt, so deckt das Auktionshaus vorweg die eigenen Forderungen, sodann die gegenüber diesem Geldinstitut bestehenden ab. Der sodann verbleibende Restbetrag wird an den Einbringer ausbezahlt.
(8) Der Einbringer hat im Falle einer vom Auktionshaus anerkannten Reklamation einen ihm bereits ausbezahlten Auktionserlös unverzüglich nach Aufforderung durch das Auktionshaus zurückzuzahlen.
(9) Das Auktionshaus wird dem Verkäufer und Käufer den jeweils anderen nicht bekanntgeben, es sei denn, dass wechselseitig Ansprüche – etwa auf Zahlung des Meistbotes oder auf Minderung des Kaufpreises – geltend gemacht werden.

Gebührentarif
§28
Die Art und Höhe der Provisionen, Gebühren und Kosten sowie die Bestimmungen über ihre Einhebung werden in den Auktionskatalogen bekanntgegeben. Es gelten die im jeweils letzten Katalog veröffentlichten Provisionen, Gebühren und Kosten (Gebührentarif).

Fotos, Illustrationen
§29
Der Einbringer räumt dem Auktionshaus unwiderruflich das unentgeltliche, uneingeschränkte Recht ein, die zur Auktion übergebenen Gegenstände auszustellen, zu fotografieren, zu illustrieren, und solche Fotografien und Illustrationen ohne zeitliche oder örtliche Beschränkung zu vervielfältigen und zu verbreiten, gleichgültig ob mit oder ohne Bezug auf die Auktion, in der der abgebildete Gegenstand versteigert werden soll oder versteigert worden ist. Dies gilt auch für alle Fotografien und Illustrationen, die der Einbringer beigestellt hat, sowie für ihm zustehende urheberrechtliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte.

Kostenersatz
§30
(1) Alle Kosten und Spesen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsfall vom Einbringer bzw. Käufer verursacht werden, wie Bankspesen, Porti, Zoll, Reinigungs-, Restaurierungskosten, Frachtkosten, Ansprüche von Verwertungsgesellschaften usw., sind dem Auktionshaus von dem Einbringer bzw. Verkäufer zu ersetzen.
(2) Der Einbringer ist bei Widerruf des Auktionsauftrages verpflichtet, zusätzlich zur Zurückziehungsgebühr alle durch die Bewerbung des Gegenstandes ausgelösten Kosten zu ersetzen, auch wenn für die Bewerbung noch andere, nicht vom Verkäufer eingebrachte Gegenstände verwendet wurden.

Kaufaufträge
§31
(1) Kaufinteressenten können mündliche und schriftliche Angebote abgeben. Der Bieter bestätigt, dass ihm ein Auszug der Geschäftsordnung überlassen worden ist, er hat sich mit ihrem Inhalt einverstanden erklärt. Schriftliche Angebote werden als in der Auktion abgegebene Gebote behandelt.
(2) Schriftliche Angebote sollen die Katalognummer, den Gegenstand und das gebotene Meistbot (ohne Käuferprovision und Umsatzsteuer) sowie Namen, Adresse, Telefonnummer und Unterschrift des Bieters enthalten. Das Auktionshaus wird solche Aufträge bestmöglich auszuführen trachten, übernimmt jedoch für die Ausführung keine Gewähr.
(3) Gehen mehrere gleich hohe schriftliche Angebote für den gleichen Gegenstand ein, so genießt das früher eingelangte Angebot gegenüber dem späteren den Vorrang.
(4) Das Auktionshaus kann die Durchführung von Kaufaufträgen und telefonischen Aufträgen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder vom Erlag einer vor der Auktion zu leistenden Sicherheit abhängig machen.
(5) Kaufinteressenten können auch telefonisch mitbieten. In diesem Fall muss dem Auktionshaus spätestens am Tag vor der Auktion eine schriftliche Mitteilung übersandt werden, in der eine Telefonverbindung genannt wird. Die telefonische Verbindung wird sich das Auktionshaus bestmöglich herzustellen bemühen, übernimmt aber für die Ausführung keine Gewähr.
(6) Kaufinteressenten können ihre Angebote auch über einen Sensal abgeben. Sensale sind keine Mitarbeiter des Auktionshauses, sondern treten als Beauftragte des Kaufinteressenten auf. Mit der Abgabe eines Angebotes über den Sensal erkennt der Bieter die Auktionsbedingungen und Bestimmungen der Geschäftsordnung an, sein Angebot unterliegt den gleichen Bedingungen wie ein schriftlicher Auftrag.
(7) Über einen Sensal abgegebene Kaufaufträge genießen gegenüber Saalbietern, schriftlichen Aufträgen und telefonischen Mitbietern bei einem in gleicher Höhe abgegebenen Angebot Vorrang.
(8) Erhält ein über den Sensal abgegebenes Angebot den Zuschlag, ist der Käufer verpflichtet, zusätzlich zum Kaufpreis die Sensalgebühr von 1,2 % des Meistbotes zu bezahlen.

Gebote und Verkäufe im Internet
§32 (Punkte gekürzt)

(1) Kaufinteressenten können auch im Internet (www.imkinsky.com) Kaufverträge erteilen.
(2) Online Angebote gelten als schriftliche Kaufaufträge. An Saal-Auktionen und dessen Nachverkauf online Teilnehmenden steht daher kein Widerrufsrecht zu.
(3) Das Auktionshaus führt neben den in §§ 18 bis 23 beschriebenen Versteigerungen auch „Online Only"-Auktionen durch. Bei solchen Auktionen werden die Kunstwerke auf Online-Plattformen präsentiert, aber nicht in Katalogen abgebildet und beschrieben. Für solche Online Only-Auktionen gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Regeln sinngemäß, mit folgenden Ergänzungen bzw. Ausnahmen:
(4) Online abgegebene Gebote können im Allgemeinen nicht widerrufen oder rückgängig gemacht werden. Ist der Bieter jedoch Verbraucher, so kann er den mit ihm zustande gekommenen Vertrag unter den in Abs. 9 beschriebenen Voraussetzungen widerrufen.
(5) Das Auktionshaus übernimmt keine Haftung für eine dauernde und störungsfreie Verfügbarkeit und Zugänglichkeit seiner Websites, der Internet- und der Telefonverbindung. Es übernimmt daher auch keine Haftung dafür, dass Gebote rechtzeitig einlangen und in Auktionen berücksichtigt werden.
(6) Das Auktionshaus übernimmt keine Haftung für den von seinen Kunden verwendeten Zugang zur Internet-Plattform. Es obliegt dem Kunden, diesen Zugang auf technisch einwandfreie Weise herzustellen und gegen Störung/Beschädigung zu schützen.
(7) Die Abgabe von Geboten mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsprozesse – zum Beispiel Sniper-Programmen – ist verboten. Das Auktionshaus ist daher berechtigt, mit Hilfe derartiger Programme abgegebene Gebote zu eliminieren und zu ignorieren.
(8) Das Auktionshaus gewährleistet bei Online Only-Auktionen lediglich, dass die versteigerten Kunstwerke so aussehen, wie auf den auf seiner Website veröffentlichten – und dem Käufer allenfalls zusätzlich überlassenen – Abbildungen; eine weitergehende Haftung übernimmt das Auktionshaus nicht.
(9) Die Versteigerung von Kunstwerken Online Only unterliegt in Österreich unter Umständen dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz. Sind Meistbieter von Kunstwerken Verbraucher, so steht ihnen das Recht zu, den Kauf binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber dem Auktionshaus mittels eindeutiger Erklärung abzugeben. Der Käufer hat im Fall seines Rücktritts die empfangene Ware sofort, spätestens jedoch binnen 16 Tagen ab Abgabe seiner Rücktrittserklärung dem Auktionshaus zurückzustellen, die Kosten trägt der Käufer. Meistbietern, die nicht Verbraucher sind oder nicht die Voraussetzungen des FAGG erfüllen, steht kein Rücktritts- und Rückgaberecht zu.

Zuschläge unter Vorbehalt, Nachverkäufe
§33

(1) Wenn der Meistbietende nur einen geringeren als den vereinbarten Mindestverkaufspreis zu bieten bereit ist, kann der Auktionator einen Zuschlag „unter Vorbehalt" erteilen, um die Zustimmung des Einbringers zu einem Verkauf unter dem Mindestverkaufspreis zu erwirken.
(2) Bei einem Zuschlag unter Vorbehalt ist der Meistbietende auf die Dauer von 14 Tagen an sein höchstes Gebot gebunden.
(3) Das Auktionshaus wird den Meistbietenden über die Annahme oder Ablehnung seines Gebotes informieren. Für das Wirksamwerden des Zuschlags ist dies jedoch nicht Voraussetzung.

Ausfuhrverbot für Kulturgut
§34

(1) Für die Ausfuhr von Kunstgegenständen aus Österreich ist unter Umständen eine Genehmigung des Bundesdenkmalamtes nötig. Das Auktionshaus beschafft solche Genehmigungen nur auf besonderen Wunsch des Käufers und gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten.
(2) Über Kunstgegenstände, die wegen ihrer künstlerischen, historischen oder kunsthistorischen Bedeutung voraussichtlich unter Denkmalschutz gestellt werden und für die eine Ausfuhrgenehmigung voraussichtlich nicht erteilt werden wird, informiert der Auktionator zu Beginn oder während einer Auktion.

Hausordnung
§35

Das Auktionshaus darf Personen in Ausübung seines Hausrechtes das Betreten seiner Geschäftsräume verbieten oder sie aus ihnen hinausweisen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand
§36

(1) Erfüllungsort für die zwischen dem Auktionshaus, den Einbringern und den Bietern zustande gekommenen Rechtsgeschäfte ist der Geschäftssitz des Auktionshauses.
(2) Die zwischen dem Auktionshaus, Einbringern, Käufern und Bietern bestehenden Rechtsbeziehungen und Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht.
(3) Sind der Einbringer, Käufer oder Bieter Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so können sie gegen das Auktionshaus auch vor jenem Gericht Prozess führen, in dessen Sprengel sie wohnen, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben oder beschäftigt sind; außerdem können Einbringer, Käufer und Bieter Klagen gegen das Auktionshaus auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand einbringen.